

Heinrich Alethäus

Henrici Alathaei, I.Cti, Eilfertiges Antwort-Schreiben an einem Hoch-Fürstlichen Raht in N. über die Frage: Ob die Polygamie Mit den Christenthum bestehen könne?

Freyburg: [s. n.], 1725

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn820989339>

Druck Freier  Zugang



Fa 1119 ⁴¹
(68)

Universitäts
Bibliothek
Rostock

Fa. 1119 (68)⁴¹

HENRICI ALETHÆI, J. Cr̃i,

Silfertiges

Antwort: Schreiben

an einem

Hoch-Fürstlichen Racht in N.

über die Frage:

Ob die Polygamie mit den Christenthum bestehen könne.

I. C. W.

J. U. D. Jur. Canon. & Publ. nec non

L. L. Orient. Prof. Publ. U. A.

Bedencken /

Ob ein Christ mit gutem Gewissen
Seines verstorbenen

Weibes = Schwester /

Oder deren Schwester = Tochter zur Ehe nehmen könne.



I. D. G. ^{th.}

Freyburg / Gedruckt ANNO 1725.

18

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text in the middle section of the page.

Faint, illegible text in the lower middle section of the page.



1953. LB. 5210



Wohlgebohrner 2c.

Desselben geehrtes Schreiben vom 13. Januar. Habe ich wohl erhalten und daraus mit mehrern ersehen wie derselbe meine wenige Meinung über die Frage: Ob die Polygamia mit dem Christenthum bestehen könne / zu wissen verlange? Nun vermuthete ich zwar nicht / daß Ew. Excell. als ein erleuchteter Christ / darüber einigen Zweifel haben sollte (welcherfalls sie auch vielmehr bey einem Theologo als Juristen eine Gewissens-Belehrung gesucht haben würden /) Sondern ich sehe dieses Anmuthen so an / wie sie sich selber dahin vernehmen lassen / daß sie erhebliche Ursachen haben durch anderwertige Anleitung vielmehr bey einem Juristen als Theologo sich zu erkundigen / wie weit das allgemeine Christenthum nach dem klaren Worte Gottes ohne Theologische subtilité und weit gesuchten Folgerungen in dieser Materie einen Christen Grund gebe / die Frage zu bejahen / oder zu verneinen. Da ich in Aufrichtigkeit und Wahrheit meine Gedanken Ew. Excell. zu eröffnen kein Bedencken trage. Es ist aber hie die Frage nicht / ob die Polygamie gegen das Recht der Natur sey? auch nicht / was von der Polygamie der Väter in alten Testament zu halten / und wie Gott darinnen dispensiret habe; sondern von dem was die Christliche Religion zuläßet / daher ich mich auch in solchen Schranken die mit Ew. Excell. vorgeschrieben lediglich halten werde. Ob ich sonst der Meinung bin / daß sie auch in Alten Testament verboten gewesen. Es ist Ew. Excell. bekind

I. Daß die Christliche Religion in 4. Secten vertheilet ist/wor-
 unter verschiedene Secten auff allerhand irrige und kezerische Mei-
 nung gefallen. Aber doch ist in der gangen Christenheit keine Secte
 so die Polygamie verthädige. Unter den Anabaptisten sind zwar
 die gewesen / so dieselbe durch Joh. Leidensem einführen wollen /
 aber die heutigen Wiedertäuffer protestiren / daß dis nicht ihre
 Meinung / auch nimmermehr gewesen. Die gröbsten Kezer sind
 wohl die Socinianer, aber doch gesehen sie / daß die Polygamie,
 gegen die Christliche Religion sey / und darum wolten sie lieber
 Christum zu einen neuen Gesetz-Geber machen / der im Neu-
 en Testament die Polygamie auffgehoben / als sich mit der Frage
 auffhalten / warum und auff welche Weise / die Vielweiberey im
 Alten Testament vergönnet gewesen. Woraus Erv. Excell. fol-
 gende Schlüsset vernünfftig finden werden. (1) Was die ganze
 Christliche Religion und alle Sectirer einhellig in derselben ver-
 dammen / das kan mit dem Christenthum nicht bestehen. Nun aber
 findet sich / daß die ganze Christliche Religion und alle Sectirer ein-
 hellig die Polygamia verdammen. Darum kan sie mit dem Chris-
 tenthum oder der Christl. Religion nicht bestehen / dieser Schluß
 ist nach des Vicentii Lyrenensis Regel so richtig / daß er auch für
 einen allgemeinen Grund folgendes ausgiebt: Daß sie eine un-
 streitige Christl. Lehre / die nimmer von einem Kezer-
 gekläugnet worden: Wolten Erv. Excell. sagen / es wären doch
 particuliere Schriften en faveur der Polygamie herauf kommen /
 so müßten sie gedenecken / daß solche einzele Leute keine Religion ma-
 chen / denn sonst müße man sagen / daß auch die Sodomie mit der
 Christlichen Religion bestehen könne / weil ja auch Schand-Üben-
 gefunden worden / die von den Ruhm der Sodomiterey geschriebens.
 Sonsten aber werden in der Päbll. Religion so wenig des Dina-
 Schriften als bey uns Lutheranern des Lyseri, Sinceri, Wahrens-
 berg und anderer / oder bey den Reformirten Daphnæi, Atenarii
 und dergleichen Charteqven gebilliget. Es hat sich auch leicht ge-
 funden / welches Geistes Kinder dergleichen Scribenten gewesen
 nehme

nehmlich daß sie für sich selbst Libertinage und Unzucht geliebet / den grossen Herren zu schmeicheln / solche schändliche Meinung behauptet / wobey man aber auch Gottes Gerichte wahrgenommen / daß sie mit Schmach und Schande belohnet / und mit Ach und Weh von der Welt kolmen sind / wie auch vor wenig Jahren dem bekandtem Patronen der Polygamie, dem Lysero in Frankreich wiederfahren. (2) Es folget aber auch hieraus / dieser vernünftiger Schluß : Daß weiln die Polygamie, zwar unter den Türcken / Juden und Heyden / nicht aber unter Christen geduldet wird ; daß denn die Patronen derselben eher in die Zunft der Türcken / Juden und Heyden als unter die Zahl der Christen zurechnen sind. Wiewohl was die Juden betrifft / sie nicht einmahl unter uns Christen die Polygamie exerciren dürfen / sonst würde man ihnen nach allen Christlichen Gesetzen den Kopff herunter schlagen.

II. Daß aber die ganze Christliche Religion nicht ohne sattsamen Grund die Polygamie verdammet / erhellet aus folgenden Gründen. Christus selbst spricht Matth. 19. v. 19. Wer sich von seinem Weibe scheidet (es sey denn um der Hurerey willen) und freyot eine andere / der bricht die Ehe / und kurz vorhero: Habt ihr nicht gelesen / daß der im Anfang den Menschen gemacht hat / der macht daß ein Mann und ein Weib seyn solte : und v. 6. So sind nun nicht zwey / sondern ein Fleisch / und v. 8. von Anbeginn ist es nicht also gewesen. Bey diesen Worten wollen Erv. Excell. bedencken / (1) daß Christus die erste Einsegnung des Ehestandes besser verstanden habe als alle andere Ausleger / und daß wir denn dieselbe so verstehen müssen / wie er sie verstanden und ausgeleget habe. Nun aber hat er sie so ausgeleget / daß sie der Polygamie schnurstracks entgegen ist. Es ist zwar nicht ohne / daß die Veranlassung zu seiner Rede / die Frage von der Ehescheidung war / aber der Heyland nimme daher Anlaß vorzustellen / was die Ehescheidung für größeres Böses mit sich führe / nemlich auch folgendes den Ehebruch / wenn ein Mann der sich unrechtmäßig von seinem Weibe (ohn die Ursache der Hurerey) geschieden / eine andere dazzu freye.

Denn

Denn Lieber lasset uns doch (2) betrachten/ woher kommt es/ daß ein Mann/ der sich unrechtmäßig von seinem Weibe scheidet / und eine andere nimt / die Ehe bricht? Kommt es davon/ daß er die vorige Frau von sich stößt? Nein / das macht ihm zwar zu einen untreuen / ungerechten und unbeständigen Mann/ aber nicht zum Ehebrecher; denn Ehebruch besichet in Befleckung des Ehelichen Bettes. Wie aber wird denn ein solcher Mann zum Ehebrecher / der eine andere freyet? Darum / daß er außser den Ehelichen Bande (so durch unrechtmäßige Ehescheidung nicht aufges hoben ist) eine andere darzu nimmt. Diß ist denn Christi Satz: **Wer zu dem ersten Ehelichen Bande einer noch lebenden Frauen freyet/ der bricht die Ehe.** Diß bekräftigen die folgenden Worte Christi: **Wer eine Abgescheidete freyet/ der bricht die Ehe.** Lieber womit bricht ein Mann/ oder Junger Geselle die Ehe/ wenn er eine Abgescheidete freyet? Ist nicht darum/ daß er eine Persohn freyet / die noch mit einem andern Mann im Ehelichen Bande verknüpffet ist? (Denn solches Band ist durch die unrechtmäßige Ehescheidung nicht auffgehoben) wann dann nun eine Weibs-Persohn einen Mann freyet/ der sich nicht von seiner vorigen Frauen geschieden hat/ bricht solche Persohn nicht die Ehe? Ja dieselbe wird notorie eine Ehebrecherin / und hat nicht einmahl den Schein vor sich / so der Mann haben könnte / der eine Abgescheidete freyet / denn er könnte sagen / sie gehöret nicht mehr einen andern zu/ sie ist geschieden/ ob sie rechtmäßig geschieden sey oder nicht / das mag der vorige Mann verantworren. Aber solche Entschuldigung fällt weg / wenn eine Weibs-Persohn einen Mann nimmt / der auch nicht einmahl von seiner vorigen Frauen dem Schein nach geschieden ist. Was kan man gegen solche offenbahre Warheit auffbringen; Will man sich auff Exempel des Alten Testaments beruffen; Es lehrt uns ja unser Heyland / daß man ja nicht nach Exempeln/ sondern nach der Einsetzung handeln müsse: Von Anbegin ist es nicht also gewesen / sondern ein Mann und ein Weib:

III. Wie Christus die erste Einsetzung erkläret / so auch Paulus aus der hocheleuchtete Apostel / in der 1. Cor. 4. v. 7. spricht: Das Weib ist nicht ihres Leibes mächtig sondern der Mann / desselben gleichen der Mann ist seines Leibes nicht mächtig / sondern das Weib. Woraus dann dieser unwidertreiblicher Schluß folget: Wie das Weib nicht Macht hat über ihren Leib / daß sie mehr als einem Mann nehme / so hat auch der Mann nicht Macht über seinen Leib / daß er mehr als eine Frau nehme; Man geben aber ja die Patronen der Polygamie zu / daß es auch gegen das göttl. Gesetz sey / wenn ein Mann mehr denn ein Weib habe? Ist es nicht klar genug von Paulo gesagt: Desselbigem gleichen NB. der Mann ist seines Leibes nicht mächtig / sondern das Weib. Wie kan denn der Mann seinen Leib einer andern mittheilen / da er keine Macht über hat? Und wie kan eine ledige Weibes-Persohn mit gutem Gewissen / das von einem Manne annehmen / was er nicht in seiner Macht zu geben hat? Erzürnet sie nicht Gott? Verleget sie nicht ihr Gewissen? Beleidiget sie nicht des Mannes rechte Ehe Frau? und wird sie nicht zu einer öffentlichen Ehebrecherin nach Christi und des Apostels Ausspruch: So wol stimmt Paulus mit Christi Worten überein: Daß ein Mann und ein Weib sey / und keiner mehr privilegium als der andere haben sollte / wäre das dem göttlichen Willen gemäß / daß ein Mann dürffte mehr Weiber haben / so wäre es leicht gewesen / dem Adam noch eine andere / außer Eva beyzulegen / aber es sollte seyn / so richt Christus: Ein Mann und ein Weib. Wie nun die erste Einsetzung die Polygamie anschließet / so auch das erste Exempel Adams und Eva. Denn es ist kein Zweifel / daß ihre Ehe ein verbindlich Exempel der Nachfolge sey für dem ganzen menschlichen Geschlechte.

IV. Wie in angeführten Worten Paulus / die Polygamie verdammet / so stimmt er auch mit sich selbst überein in diesem nach folgenden Orte 1. Cor. 7. v. 2. Um der Hurerey willen habe ein jeglicher sein eigen Weib / und eine jegliche ihren eigen Mann.

Mann. Lieber wie soll eine jegliche ihren eiaen Mann haben? Ist es nicht also/ daß sie nicht mehr als einen Mann haben soll? So soll denn ein jeglicher sein eigen Weib haben / daß er nicht mehr denn ein Weib haben soll / und das soll um der Hurerey willen seyn/nemlich: dieselbe zu vermeiden. Wer denn nun mehr denn ein Weib hat / der begehet Hurerey / und welche mehr denn einen Mann hat / die begehet Hurerey. Es ist beydes gleich sündlich und verdamulich. Wolte man einwerffen/ aus den unchristlichen Chartequen Paulus sagt nicht mehr als daß ein **Man** zum wenigsten ein eigen Weib haben solle; aber dadurch verbiete er nicht / mehr als eine zu haben / aber darum dürffte er wol mehr als ein Haus besitzen / so frage ich / ob er denn nicht auch dem Weibe verbiete / mehr als einen Mann zu haben? Hier werden sie ja gestehen / daß die Polygamie den Weibern verbohten sey. Nun aber schliesse ich: was denen Weibern verbohten durch die Worte: ihren eigen Mann zu haben / das ist auch denen Männern verbohten/ durch die Worte: sein eigen Weib zu haben. Denn wie das Weib nicht ist ihres Leibes mächtig/ so ist auch der Mann auch nicht seines Leibes mächtig. Dieses leuchtet so klar in die Augen als die Sonne am hellen Mittag / und ist wol anzumercken / daß Gegentheil auf diese beyde Derter nimmer etwas auf die Bahn bringen können / daß auch nur einen Schein der Warheit habe.

V. Hiernächst bedencke man ob auch nicht ein Mann ex mutuo Contractu verbunden/sich mit seinen eheligen Weibe zu vergnügen. Denn hat er nicht für Gottes Angesichte ihr eben die Treu versprochen/ die er von ihr erfordert? Ist das nicht geschehen im Nahmen der hochgelobten Dreyeinigkeit? Und also cum vocatione & attestatione nominis Divini. Wie kan denn ein solcher Mann sich besreyen von dem Laster der Untreu und des Meineyds/ und wie hätte er nicht Gottes Rache zu befahren/der den Meineyd straffer? Was hält man aber auch von bundbrüchigen und meinendigen Leuten? Und wie kan eine ledige Weibes-Persohn von einem solchen Manne beständige Treu vermuthen / der seiner ehelichen Frau-

en

endiesfür Gottes Angesicht zugesagte Treu nicht gehalten / oder
solte eine Hure glücklicher seyn / als eine Ehe-Frau / oder von Gott
mehr Segen und Gnade zu erwarten haben / da sie böses thut?

VII. Man bedencke aber auch was die Polygamie für ein öffent-
lich Aergerniß gobe / denn man kan sie nicht sagen / es sey ein Scan-
dalum acceptum non datum: worgegen die ganze Christl. Reli-
gion handelt / der giebt ein Aergerniß / und er ist Ursache / denn alle
Christen sich daran ärgern. Nun aber handelt ein Polygamus ge-
gen die ganze Christl. Religion und deren beständige Lehrsätze und
Meinung / wie droben erwiesen / darum gibt er notorie Aergerniß /
und zwar nicht allein den Christen / sondern auch den Juden / so un-
ter uns leben; denn die müssen ja gedencken / daß ihre Jüdische Mei-
nung bey uns Christen Beyfall gefunden habe / und werden dadurch
in der Hartnäckigkeit gestärket / und in der Hoffnung die Christen
möchten auch in andern Stücken mit der Zeit ihnen näher kommen.
Erinnert man sich denn nicht was unser Heyland für Wehe über die
Menschen geschrien / der Aergerniß giebet Matth. 18.

VIII. Es scheint aber auch daß Ew. Excell. Frage möchte dahin zu
verstehen seyn: Ob die Polygamie mit den Christl. Civil-Gesetzen
bestehen könne? Da ihm denn ja selbst bekandt daß in allen Christlichen
Gesetzen / Römischen / Teutschen / Englischen * * Rechten die Sache
Capital sey / und höret also in Ansehung Privat-Verlohnen diese Frage
bald auf / denn man schläget ihnen den Kopff für die Füße / und denn so
hat die Polygamie ein Ende. Solte nun ein großer Herr / der die lei-
bliche Straffe nicht befahren darff / darum nicht die Göttliche Rache
fürchten? und solte er das an sich für eine Tugend halten können / was
er an seinen Unterthanen / als eine Capital-Sünde am Leben straffet?
Das scheint so ungereimet / daß es nimmer einen Christl. Herrn in dem
Sinn kommen möge. Dieses habe ich fürklich um meine Meinung auf
ihre Begehren vorzustellen in Eylentworffen; Zweifle nicht / es sey alles
dem Worte Gottes / und der gesunden Vernunft gemäß / und daß es
zu Überzeugung des Gewissens genug sey / auch bey hartnäckichten Her-
zen wird es doch so viel austrichten / daß sie die Sache zweiffelhaft fin-
den. In zweiffelhaften Dingen aber muß man ja den sichersten Weg
erwehlen. Ich verharre

Ew. Excell.

Ergebenster Diener

Henricus Alchhaus, I. C. T.

I. C. W.

J. U. D. Jur. Canon. & Publ. nec nom

L. L. Orient. Prof. Publ. U. A.

Vedenccken /

Ob ein Christ mit gutem Gewissen

Seines verstorbenen

Weibes = Schwester /

Oder deren Schwester = Tochter zur Ehe nehmen könne.



Freyburg / Gedruckt. ANNO 1725.



Nur menschliche Vernunft / kan / was die Regierung einer Völkerschaft betrifft / nichts schöners erdencken / noch ausfinden / als die Art war / welche der allmächtige Schöpffer Himmels und der Erden selbst / in den Jüdischen Volck eingeführet / und welche dannenhero Josephus lib. 2. contra Apionem mit einem neu-erfundenen Nahmen / wolschicklich *Geoparīav* genennet. Denn es hatte sich daselbster grosse Gott / die Ober-Herrschaft / und alle Jura Majestatis zu exerciren vorbehalten / so / daß die höchste Gewalt in seinen Händen war. Solchen nach Pontes nicht anders seyn / als daß er seine Republicam mit heilsamen Gesezen versehen mußte / damit nach solchen / die ihm unterworfenen Bürger derselben / ihr Leben und Handlungen anstellen möchten. Selbige nun sind auch so weise und herrlich / daß alle das Gute und Vernünftige / welches in einiger andern Völkern Gesezen jemahls gefunden worden / aus solchen ursprünglich hergestossen und billig Moses / dem Gott die Geseze dem Volck fürzutragen befohlen / Deut. IV, 8. rühmen mögen: **Wo ist ein so herrlich Volck / das so gerechte Sitten und Gebot habe / als alle dis Gesetz / das ich euch heutiges Tages fürlege?** Unter diesen vielen und mancherley Gesezen nun / finden sich auch einige / welche denen Verheyrathungen Ziel und Maas fürscheiden / und sonderlich / Lev. XVIII. zu lesen sind.

Weis

Weilen nemlich die Heidnischen Völker / nach Gefallen / sich mit einander vermischten / sonder auf die Verwandtschaft des Geblüts einiges Absehen zu haben / und ärger hierinnen lebten / als das unvernünftige Vieh: Sientemahlen / wie Seneca in Hippolyto redet:

Feræ quoque ipsæ Veneris evitant nefas;
Generisque leges inscius servat pudor.

Hat demnach Gott gewolt / daß sein Volk sich der Erbarkeit und Standhaftigkeit befeissen / und nicht das eigne Geblüt anstatt fruchtbar zu seyn / und durch fremde Heyrathen sich zu vermehren / zusammen vermischen solle. Unde prohibetur, wie unsere Theologi reden / ne quis ducat propinquam carnis suæ, quæ proxime carni suæ appropinquat, vel prohibetur caro carnis suæ, hoc est, quæ vel ex carne ejus prognata est, vel ex cujus carne ipse prognatus est, vel quæ cum ipso ex eadem carne prognata est. Es hat aber Gott es nicht bey dem Verboht der nahen Verheyrathung in das Geblüt bewenden lassen / sondern auch / nach seinen heiligen Willen und Raht / wegen der Schwärgerschaften eine gute Verordnung machen wollen / und also stehet Lev. XVIII, v. 18.

וְאִשָּׁה אֶל אַחֲתָהּ לֹא יִקַּח לְצַדִּיק
לְגֵלוֹת עֲרוּתָהּ עֲלֶיהָ בְּחַיָּיהָ

Welches die Juden / ihrer / in solchen Dingen / Einfalt nach / Worte für Wort also deuten:

Und ein Frau zu ihrer Schwester nit du:
solst nehmen zu einer Gellen / zu entble:
cken ihr Schand bey ihren Leben.

Von denen Juden / wird das Neben-Weib eine Gelle / oder Gellerin genandt / vermuthlich von dem Gellen / welches so viel als Zancken und Biessen bedeutet / und ist unter zweyen Weibern /

Bern / wegen des steten Widerwillens unter ihnen / immer eine der andern ihre Gellerin. Entblecken / wird für Aufdecken / Entblößen / gebraucht.

Udierweilen angezogene Worte etwas dunckel / also sind sie / so wol von Juden / als Christen / nicht in einerley Verstand auffgenommen worden: Indem nemlich einige derselben vermeinet / es gehe das göttliche Verbot dahin / daß man nicht mehr als ein Weib auff einmahl zur Ehe haben solle: Andere aber dafür gehalten / der Göttliche Befehl erheische nur allein / daß einer nicht mit zwey Schwestern / zu gleicher Zeit / im Ehestand zu leben sich gelükten lasse. Unter denen Juden pflichten der ersten Meinung nur allein die in geringer Anzahl der äussersten Landschafften des Königreichs Pohlen / und einigen Winkeln der Morgenländer sich auffhaltende Karaiten bey / so aber allezeit von der übrigen Judenschafft für Keger gehalten worden / vergestalten / daß kein wahrer Jud mit ihnen eine Gemeinschaft hat / viel weniger eine Tochter von ihnen zur Ehe nimmt / noch die Seinige ihrer einern ausheyrathet. Ist demnach ihrem Fürgeben stets widersprochen worden / auff Weise / wie der Drusus ad loca difficil. Pentat. aus Felicta anziehet: *Quoterrores errantur Caræi, qui dixerunt. Mulierem ad sororem ejus non accipies: istæ sunt duæ uxores: cum hoc sit in lege, Prophetis & Hagiographis, quod Israëlitæ duxerint duas uxores.* Jedoch sind auch unter den Christen allezeit nicht wenig gewesen / welche mit den Karaiten eingestimmet. Es scheint aber die andre Meinung besser und gewisser zu seyn / daß nemlich Gott / um Zanck / Widerwillen und Unlust zu verhindern / allein nicht gestatten wollen / daß man zwey Schwestern zugleich zur Ehe habe / und auch nicht / wenn man die eine Schwester durch einen Scheide Brleff von sich gestossen / so lang diese noch im Leben / ihre Schwester zum Weib nehme.

Es bekräftiget diese Auslegung I. daß ein jeder vernünftiger Mensch/ wer der auch seyn mag / so man ihm das Göttliche Gebot fürleget / wenn er nicht durch ein Vorurtheil eingenommen / bekennen wird/ es handele solches nicht promiscue, und ohn Unterscheid von zweyen Weibern / sondern es sey um zwey Schwestern zu thun.

II. Weilen unläugbar / daß niemand ein Gesetz besser erklären könne / als das Volk / dem es erstes Anfangs gegeben worden / und bey welchem es von langen undendlichen Zeiten stetigs im Gebrauch gewesen / also beruffet man sich billig auff aller rechten wahren Juden / so das Gesetz von Gott empfangen / und deren Nachkommen es bis auff gegenwärtige Zeit in Übung behalten / gutes Zeugniß / wovon man den Salmud an vielen Orten / und auch dieselbste Erfahrungheit reden läffet. Es verdienen aber / des auch von Christen hoch geschätzten Philonis Worte aus dem Buch de specialibus legibus, nach der Lateinischen Übersetzung hie angezogen zu werden: *Duas Sorores uni marito nubere non permittit (Lex Divina) nec simul, nec successive, si prior repudiata fuerit. Nam priore manente in contubernio, aut etiam dimissa, sive maneat vidua, sive nubat alteri, non videtur pium, sororem in bona illius in felicis venire. Proinde docentur servare jura cognationis, & non insultare conjunctis genere, nec oblectari cum earum inimicis, per obsequia mutua. Nascuntur enim inde graves zelotypiæ, & contentiones implacabiles, proventusque malorum maximus.*

III. Beruffet man sich auff die Übersetzung der allerältesten Dolmetscher / die dem Göttlichen Gebot keinen andern Verstand / als daß von zweyen Schwestern die Rede sey / gegeben. Bey denen LXX. Griechischen Auslegern heisset es: *Ἐπιγαμία ἐπ' ἀδελφῆ αὐτῆς ἢ λήψη ἀντίζηλον, ἀποκαλύψαι τὴν ἀχρημοσύνην αὐτῆς ἐπ' αὐτῆ, ἐτιζώσεως αὐτῆς* Uxorem super sorore ejus non accipies xmu-

emulam, ut reveles turpitudinem ejus super ipsa, adhuc vivente illa. Der Caldeische Onkelos hat die Worte / um welche die Frage / erkläret: **ואתתה עמך לא תכב לא קע לך וגלמא עותה עלה ברתה**

Et uxorem cum sorore sua non duces, ut sit ei in afflictionem, nec reveles nuditatem ejus illa vivente. In der alten Lateinischen Vulgata findet sich: Sororem uxoris tuæ in pellicatum illius non accipies, nec revelabis turpitudinem ejus adhuc illa vivente.

IV. Wenn Gott nur bloß gewollt / daß einer seines verstorbenen Weibes Schwester nicht ehlichen solle / würde er vermuthlich / nach denen vorhero gebrauchten Red Arten / schlecht hin gesagt haben: **Du solt deines Weibes Schwester / Scham nicht entblößen.** Indem aber / auf eine bis dahin ungewöhnliche Weise / dieses Verbot auf eine gewisse Zeit / nehmlich / so lange sie lebet / restringiret wird können diese Worte nicht vergeblich hinzugesetzt seyn // sondern bringenden Verstand / daß / nach dem Tod des Weibes / die Schwester zu nehmen frey stehe. Allerdings wie es mit den gleich darauff folgenden Vers eine Bewantniß hat: **Du solt nicht zum Weibe gehen / weil sie ihre Krankheit hat:** Welches Verbot gleich wie es nicht von aller Zeit zu verstehen / als wenn nehmlich ein Mann / nachdem sein Weib gesund und rein worden / derselben nicht ehlich beywohnen dürffte / also lässet sich schliessen / daß auch das gleich lautende vorhergehende / nur von der Zeit an auffzunehmen / da die eine Schwester im Leben ist. Solches urgiret auch der Autor Pesictæ, deren ich zwar ermangle / bey dem Drusio an vorbedeuteten Ort. *Quare (in Scripturis) juncta est (prohibitio), revelationis nuditatum menstruatæ cum sorore uxoris? Ut doceat, quemadmodum separata ob mensium fluxum, licita est post tempus, hoc est, post purgationem, licet etiam sororem licitam esse, post obitum uxoris tuæ.*

V. Die

V. Die Meinung/ daß das Göttliche Gesetz zu lasse / zwey
 Schwestern nach einander zu nehmen / wird durch die Ursach bestä-
 tiget / welche Gott seinem Verbot beygefüget; daß nemlich
 deswegen die Ehe mit zweyen Schwestern unzulässig / damit nicht
 eine der andern stets zuwider lebe. אסור חרה שני אחות ברי שלא יקבצו
כזו כי הקנאה יותר עצים בקרובים כבו ולהם
 sagt der Abarbenel
 Comment; in Pentat. fol. 255. col. 3. Scriptura vetuit conjugium
 duarum sororum, ne sibi mutuo inuideant: est enim invidia
 vehementior inter propinquos, quam inter alienos. Es
 hat Gott nicht gewolt / daß zwischen zweyen Schwestern in einer
 Ehe / ein stetes Zäncken / Rieffen und Gellen sey / und daß eine der
 andern wol gar in die Haar komme; und auch nicht / daß / wann eis
 ne verstorben worden / die andere / wann sie ihre Schwester mit ihm
 gewesenem Mann glücklich und vergnügt leben siehet / sich dar-
 über zu Tode gräme. Man weiß wie die Lea und Rahel sich wes-
 gen ihres Jacobs so wenig vertragen / und daß eine die andere um
 dessen Beywohnung beneidet / auch solche je zuweilen an sich ge-
 laufft. Es hat auch Gott sonder Zweifel / zu dem Verbot be-
 wogen / daß bey zwey zänckischen Schwestern die Haushaltung
 nicht bestehen kan / und immerzu eine der andern etwas zum Ver-
 druß anordnen / auch eine ihre Kinder / den Kindern der andern / wird
 fürgezogen haben wollen / wodurch dann dem Mann selbst / nichts
 als Unlust und Herzeleid zu wachsen kan / sein Hauswesen zu
 Grunde gehen muß / und auch bald diese / bald jene von ihm übel
 dürffte tractiret werden. Wenn nach den Tod der einen / man die
 Schwester heyrathet / ist in nicht nur alles übel überhoben / son-
 dern es wird auch præsumiret / daß das neue Weib / ihrer verstor-
 benen Schwester Kinder herzlich lieben / und zu ihrer guten Erzie-
 hung allen Fleiß anwenden werde.

VI. Sonderlich ist zu mercken / daß so gar Göttlichen Befehl
 es Gemäß gewesen / in einem gewissen Fall / seines verstorbenen
 Weis

113. 7

Weibes-Schwester zu heyrathen. Dann geseht es haben zwey Brüder unker den Juden / Ruben und Levi, nach Erlaubniß aller Rechte / zwey Schwestern die Lea und Rahel (welcher Casus sich bey selbigen fruchtbahrn und sich mächtig mehrenden Volk immerfort zufragen müssen /) zur Ehe genommen. Nun / so fern der Ruben ohne nachgelassene Kinder mit Tod abgangen / und der Levi die Rahel annoch zu einer lebendigen Ehegattin hatte / oder er hätte sie gleich durch eine Ehescheidung von sich gelassen / dürffte dieser / die ihm durch das jus Leviratus, das Beschwägerungs-Recht / zu gefallene Leam, nicht nehmen / weilen er wider Gottes Befehl / zwey lebendige Schwestern / auff einige Weise nicht bey-sammen zur Ehe haben könnte. Wäre aber die Rahel vor den Ruben, und dieser hernach ohne Kinder gestorben / so ist der Levi (doch mit Vorbehalt des Ausschungs-Rechts /) nach dem Befehl Gottes Deut. XXV. gehalten gewesen / die Leam, der Rahel, seines ab-geliebten Weibes-Schwester zur Ehe zu nehmen.

VII. In der ersten Christlichen Kirchen muß die Ehe mit zwey Schwestern nimmermehr für eine Blut-Schande / noch für gar sündlich gehalten worden seyn / weilen man einen / so in dergleichen sich eingelassen / nur bloß / geistlich zu werden verwehret / nach den Canon. 18. Apostolorum: Qvi duas sorores duxit, aut consobrinam, clericus esse non potest. In dem Concilio Elibertino so in Hispanien / nach wahrscheinlicher Meinung des Baronii, zur Zeit des Pabsts Sylvestri, noch vor den Concilio Nicæno gehalten worden / ist man auch in den Can. 61. in diesem Fall leidentlich verfahren. Si quis post obitum uxoris suæ, sororem ejus duxerit, & ipsa sit fidelis, quinquennio a communione placuit abstinere, nisi fortè velocius dari pacem necessitas coëgerit infirmitatis. Nirgends wird etne Trennung / die in der Blut-Schande geschehen muß / aufferleget / indem der incestus a lezeit inutiles nuptias verursacht / und keine Ehe statt finden lässe.

S

VIII. Here

EXTRACT

Auß (Tit.) Herrn Christian Neubauers
Sendschreiben an Job. Christoph Wagenseil/
de Anno 1705, 3. Jun.

Das fernere meinen hochgeehrten Herrn Doctor mit diesen beschwehrllich fallen muß/ verurthelet eine andere Sache: Es ist ein meiner guten Freunde/ derselbe wolte gerne seiner seligen Frauen Schwester Tochter heyrathen: weil nun sie dieses Orths dergleichen Erkantniß noch nicht haben/ wie mein Hochgeehrter Herr Doctor wol ausgeföhret/ daß man/ nach Levit. 18. 18. wol seiner seligen Frauen Schwester heyrathen könnte/ nach jener ihres Tode/ wodurch dann nachgehends viele Occasionen in dergleichen Fällen geschehen/ als in Minden Herr Landrecht Schreiber/ in Soest Herr Fridrich von Dam/ in Magdeburg ein Rathshere/ in Halle Herr Falck/ so alle ihrer seel. Frauen Schwestern geheyrathet/ und andere mehr/ in eben so weniger Erkantniß seyn sie auch in diesem Casu, so wird mein hochgeehrter Herr Doctor ersuchet/ ob er nicht ein Responsum formiren. und die Sache/ wo möglich/ da hinaus richten wolte/ daß solches nach dem Göttlichen Gesetz zulässig wäre/ gleichwie seiner Frauen Schwester zu heyrathen/ nach ihren Tode.

Indessen wil mich der Freyheit gebrauchen: zu melden/ was mir von einem Freund/ in hoc passu, objectet ist: Nämlich der 14. Vers. Levit, 18. und schliesset dies

dieser hieraus so : Als der Sohn wäre die erste Per-
 sohn / sein Vater die 2te / des Vatern Bruder die 3te /
 und dieses seine Frau / die 4te. Also auch in dem
 Weiblichen Geschlechte / da wäre die Tochter die 1ste
 Persohn / ihre Mutter die 2te / deren Schwester die
 3te / und deren Mann die 4te. Wie nun die erste Per-
 sohn in Männlichen Geschlechte die 4te nicht zu sei-
 ner Frauen nehmen konte und solte / nach Jerem. 18. 14.
 Also solte und könnte auch die erste Persohn im Weib-
 lichen Geschlechte nicht die 4te Person zu ihren Man-
 ne nehmen. Ich habe darauff geantwortet / daß die
 Sache bey jenen nicht so wol angehen könnte / dann da
 wäre eine continuellie nahe Bluts Folge / als die dritte
 wäre mit der zweyten Persohn in ihren Geblüte / und
 die vierte gleicher gestalt aus dessen Geblüte entspro-
 sen. Änderten / so wäre mit der 3ten und 4ten eine
 fleischliche Vermischung geschehen / wie nun Gott
 wegen der nahe Bluts Verwandniß und wann noch
 darzu eine fleischliche Vermischung geschehen / auch
 desfalls verboten Lev. XVIII. 16. daß er nie seines Bru-
 dern Weib nicht nehmen sollen / so konte dieses einen
 Sohn / atch nicht seines Vatern Bruder Weib neh-
 men / weiln er / wie oben / mit dem Vater und Vatern
 Bruder in einem Blute stünde / und hinzu noch eine
 fleischliche Vermischung mit der dritten und vierten
 Person vorgegangen.

Bey den Weiblichen Geschlechte aber / wäre erst-
 lich das Blut / oder / die Stamm-Linie / oder / die
 Haupt-Würzel nicht / dann ob zwar die dritte und
 zweyte Person von einem Blute und von einem Vater
 gezeuget / so wäre die erste Person als die Tochter /
 von

Allezeit wenn die Mutter zu heyrathen erlaubt ist /
 so ist mit grössern Recht ihre Tochter zu heyrathen
 zugelassen. Und lässet sich wieder dieses nichts einwenden / denn
 die Tochter kan nicht anders angesehen werden // als daß sie gleich-
 sähmum ein Grad von jemand entfernter sey / weder ihre Mutter /
 und so fern man demnach die Mutter / als die nähere / heyrathen kan /
 mag man um so vielmehr / die weiter abgesonderte Tochter zur Ehe
 nehmen. So zwar lässet sich nicht schliessen; Die Mutter ist zu
 nehmen verboten. Ergo, darff man auch die Tochter nicht neh-
 men. Denn zum Beispiel / aus Levitic. XVIII, 12. mag nicht ge-
 schehen / daß einer seines Vaters Schwester nehme / aber dieser
 Tochter zu nehmen / ist nicht allein den Götlichen / sondern auch
 den gemeinen weltlichen Rechten / dieweilen nur Geschwister Kinder
 zusammen kommen / keines weges zu wider. Solchem nach ist
 nicht genug / daß die Ehe mit der Mutter verboten sey / wenn man
 die Tochter nicht nehmen soll / und pflegt man deswegen / wenn ein
 Zweifel obhanden / bisweilen das Verbot / auff die Tochter no-
 minatim zu extendiren / wie in l. 14. §. 4. ff. de ritu nupt. geschiehet:
 Privigna non solum intelligitur, quæ uxoris mex filia est, sed &
 neptis & proneptis: ut nullam earum ducere possim. Und
 hernach wiederum l. 40. Azisto respondit, privignæ filiam non
 magis duci posse, quam ipsam privignam. Es ist auch niemands
 leicht unbewußt / daß nach dem Jure Canonico die in 4. Verwand-
 schafftes Grad stehende Mutter / mit nichten / wol aber die in 5.
 Grad folgende Tochter könne zur Ehe genommen werden. De-
 rowegen wie gesagt / kan man nicht negativè folgern: Die Mut-
 ter darff man nicht zur Ehe nehmen: Ergo, ist auch mit der To-
 chter die Ehe nicht zugelassen. Aber affirmativè hat es seine durch-
 gehende Richtigkeit: Man darff die Mutter zur Ehe nehmen:
 Ergo darff man vielmehr die Tochter sich zur Ehegattin erweh-
 len. Und also / weilen des Weibes Schwester (wie man erwielet)

zur Ehen supponiret) zur Ehe zu nehmen / zugelassen / hindert nichts / daß nicht auch des Weibes Schwester Tochter zur Ehe genommen werde. Und solches bezeuget der nach unserm Erlösers Geburt unter allen Juden der weiseste Moses Maimonides mit zwar wenigen / doch aber hellen Worten / Hilchoth Issure Bia. c. 2. S. 14. **לֹא יִשָּׂא אִישׁ אֶת אֵשֶׁת אִשְׁתּוֹ הַיְחָדָה וְאֶת אֵשֶׁת אֵשֶׁת אִשְׁתּוֹ הַיְחָדָה** Licet homini mulierem ejusque sororis filiam simul in matrimonio habere. **Es** darff ein Mann zugleich ein Weib / und deren Schwester Tochter zur Ehe haben. Er richtet nehmlich sein Absehen auf die Heilige Schrift / welche nicht will / daß man zwey Schwestern beyjammen zur Ehe habe / weil / indem keine der andern weichen / sondern eine so gut als die andere wird seyn wollen / sie stets einander beneiden / hassen und anfeinden werden. Allein bey der Schwester und der Schwester Tochter ist dergleichen nichts zu besorgen / und vielmehr Hoffnung / sie werden sich wol zusammen vertragen / und die Schwester Tochter ihre Mutter Schwester alle gebührende Ehre und Respect erweisen / auch ihr gerne Folge leisten / die Mutter Schwester aber werde ihre Ruhme / als eine Tochter lieben / und ihr etwas böses zu thun sich enthalten. Solchem nach können nach des Maimonidis in der Schrift gegründeten Ausspruch / auch zu einer Zeit zugleich ein Weib und deren Schwester Tochter zur Ehe genommen werden / daß dieser Gestalt nichts seyn kan / so denen Christen / bey welchen die polygamia simultanea keine Statt hat / nach Absterben eines Weibes / deren Schwester Tochter zu heyrathen / verwehren sollte.

B. K. B.

L 3

Ex-

VIII. Hernach haben viel fürnehmte Hochberühmte Männer / und auch ganze Theologische Facultaten auf Academien / die Lehre / daß man mit zwey Schwestern nach einander in Ehestand leben könne / für Recht und Wahr dargegeben. Lutherus nachdem er in dem andern Jenischen Theil / in dem Büchlein von Ehelichen Leben / die Verlohnien / welchen Gott zusammen zu heyrathen / verbotten / bemercket / schreibt ferneres: Die andere mag ich haben / nehmlich meiner Braut / oder meines Weibes Schwester / nach ihren Tod. Es wollen zwar einige / es habe der seelige Mann hernach seine Meinung geändert / so aber unerweislich / und berufft man sich dielmehr fleiß und fest auf seine Teutsche Übersetzung des quaestionirten Gebots / welche ja die angefochtene Meinung / so klar und deutlich enthält / daß ich meines Orthes nicht wüßte / wie es klarer und deutlicher seyn könnte. Denn so lautet sie: Du solt auch deines Weibes Schwester nicht nehmen / neben ihr / ihre Scham zu blößen / ihr zu wider / weil sie noch lebet. Wer kan hieraus etwas anders erzwingen / als daß gesagt werde / wie man nach der einen Schwester Todes Fall / solgahr (die andere) zum Ehe-Weib haben dürffe?

Johannis Brentii, in dem Büchlein von Ehe-Sachen / Worte sind: Weiter ist von Mose zugelassen gewesen / zu der Ehe zu nehmen / meines Weibes Schwester / nach ihren Tod / meines Brubern Tochter / meines Weibs Vettern Tochter / und alles was meines Weibs Geschwister-Kinder heist: und dieses ist die Ordnung Mose.

Paulus Fagius in Annotat. ad Paraph. Chald. Lev. 18. erinneret: Et si in Lege Mosaica polygamia fuit concessa, tamen non licuit duabus simul sororibus conjungi, ne videlicet altera
alte-

alteram perpetuo affligeret, quod in conjugio Jacobi Patriarchæ factum. Est igitur sensus; Ne accipias mulierem aliquam pro uxore cum sorore ejus, ut affligas eam concubendo cum sorore ejus, præsentem sive viventem ea uxoris sorore; nam demortuæ uxoris sororem ducere licebat; quasi dicat, duas sorores simul non ducas in uxores, uxore tamen tua mortua, sororem ejus ducere poteris. Und diese Worte hat der Vatavblus sich zugeeignet.

Bellarminus de Matrim. c. 27. arg. 3. läſſet sich folgender Gestalt heraus; Moses in Levitico quædam conjugia prohibuit, & quædam permittit in eodem gradu. Prohibuit enim conjugium cum uxore fratris etiam defuncti, & non prohibuit conjugium cum sorore uxoris, nisi ea vivente, ac proinde non prohibuit cum sorore uxoris jam defunctæ, & tamen est idem prorsus gradus affinitatis cum sorore uxoris, & cum uxore fratris.

Cornelius de Lapide Comment. in Levit. 18. ist benſtimmig: Uxore mortua potes accipere ejus sororem in conjugem, hoc enim Lege vetere licuit.

Die löblichen Theologischen Facultäten / in Königsberg / Helmſtätt / und hieſiger Univerſität Altdorff / haben das ſucceſſivum matrimonium mit zweyen Schwestern für Rechte geſprochen: deren Reſponſa, ſo nebenſt andern in dieſer Streitfrage eingeholet worden / in dem Volumine Actorum Oerttingenſium beſindlich.

Nun / allhierweilen denn / hoffentlich / mit guten Grund und zur Genüge erwieſen worden, daß allerdings erlaube ſey / zwey Schwestern nach einander zur Ehe zu nehmen / alſo kan ferner kein großer Zweifel walten / ob man dürffe / nach dem Tode der einen Schwester / der andern Tochter heyrathen. Denn es iſt eine gewiſſe und ganz keine exception leidende Regel;

von einem fremden Blute und Vater gezeuget / ungeachtet / die dritte mit der vierten in fleischlicher Vermischung gelebet / so würde / ratione der Vermischung / die Heil. Schrift mehr auff des Mannes / als der Frauen Seite gesehen / wie unter andern / aus dem 19. 20. 21. 22. 23. vers. in 18. Capitel es klar. Wie dann auch GOTT der HERR dieses auff die Manns Seiten verbot / weils hiedurch der Älterliche respect dahin fällt / dann der Sohn muß die vierte Person von seiner Mutter ehren / wann er sie aber heyrathet / so würde er ihr Herr: Dargegen die Tochter ehret erstens ihn vor ihren Vater / und wann er sie heyrathet / so muß sie ihn noch vor ihren Herren ehren /

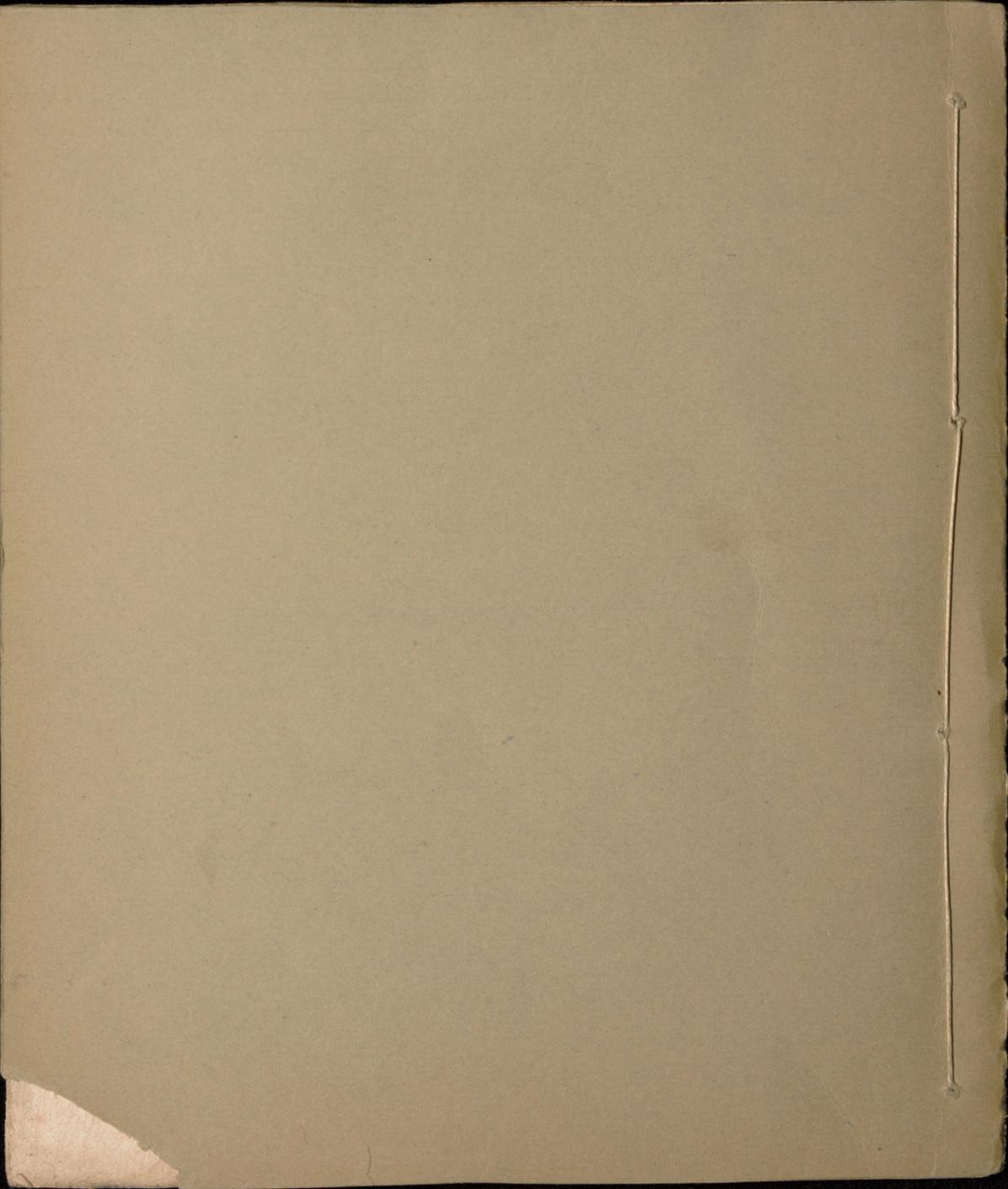
Gen. III. 16.

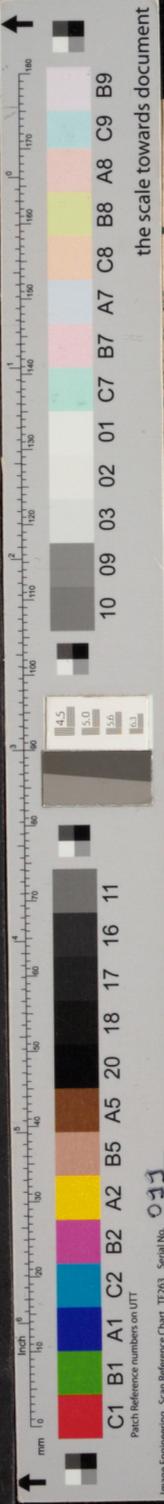
Zum erstenmahl gedruckt zu Nürnberg und Altdorff /
ANNO 1707.



A

5.12.58 pc





the scale towards document

affligeret, quod in conjugio Jacobi Patriar-
gitur sensus; Ne accipias mulierem aliquam
rore & jus, ut affligas eam concumbendo
præsente sive vivente ea uxoris sorore; nam
ororem ducere licebat; quasi dicat, duas so-
cas in uxores, uxore tamen tua mortua, so-
poteris. Und diese Worte hat der Vatablus

e Matrim. c 27. arg. 3. lässet sich folgender
ses in Levitico quedam conjugia prohibuit,
t. in eodem gradu. Prohibuit enim conju-
triseriam defuncti, & non prohibuit con-
uxoris, nisi ea vivente, ac proinde non pro-
uxoris jam defunctæ, & tamen est idem
nitatis cum sorore uxoris, & cum uxore fra-

vide Comment. in Levit. 18. ist-benstimmig:
s accipere ejus sororem in conjugem, hoc
icuit,

Theologischen Facultæten / in Königs-
/ und hiesiger Universität Altdorff / haben
trimonium mit zweyen Schwestern für Neche-
sponsa, so nebenst andern in dieser Streit-
den / in dem Volumine Actorum Octia-

11) llen denn / hoffentlich / mit guten Grund und
worden, daß allerdingß erlaubt sey / zwey
ader zur Ehe zu nehmen / also kan ferner kein
i / obman dürffte / nach den Tod der
/ der andern Tochter heyrathen.
e und ganz keine exception leidende Regel;
E 2 Alles